

Aufnahmekriterien

für die kommunalen Kindergärten in Zetel und Neuenburg sowie den Kindergarten des Diakonischen Werkes Zetel e. V.

Stand: Jan. 2011

1. Aufgenommen werden vorrangig Kinder aus der Gemeinde im Alter von 3-6 Jahren.
Sie müssen zum Stichtag 1. Aug. mindestens 3 Jahre alt sein.
2. Bei freien Plätzen können auch Kinder einer anderen Altersgruppe aufgenommen werden, wenn deren Eltern wegen Berufstätigkeit auf eine Betreuung des Kindes angewiesen sind.
Ein Rechtsanspruch auf einen Platz besteht nicht
3. Die Kinder sollen in den ersten beiden Monaten des laufenden Kalenderjahres (Januar und Februar) für das folgende Kindergartenjahr angemeldet werden.
4. Bei der Vergabe der Kindergartenplätze ist das Alter der Kinder maßgebend.
Ältere Kinder werden vor jüngeren berücksichtigt.
5. Abweichend davon werden Kinder bevorzugt,
 - a) die im folgenden Jahr eingeschult werden,
 - b) wenn zwingende erzieherische, soziale und familiäre Gründe vorliegen (s. Anhang I)
6. Bei der Vergabe der Vormittags- bzw. der Nachmittagsplätze soll eine Altersmischung der Gruppen beachtet werden.
7. Nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn die Plätze nicht von Kindern aus der Gemeinde benötigt werden, können Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen werden.
8. Kinder mit Behinderungen können nur in den Integrationsgruppen im Schloss Neuenburg und im Kindergarten Südenburg betreut werden. Die Aufnahmekriterien hierfür ergeben sich aus dem Regionalen Konzept.
9. Ein *Anspruch* auf einen Platz in einem *bestimmten Kindergarten* sowie auf einen *Vormittagsplatz* besteht nicht. (s. Anhang II)
10. **Bei Berufstätigkeit muss ein Beschäftigungsnachweis vom Arbeitgeber vorgelegt werden.**
11. Bei falschen Angaben (z.B. Berufstätigkeit) kann der Träger die Zusage für einen Vormittagsplatz wieder rückgängig machen.

Anhang I:

Eine Gewichtung erfolgt anhand dieser Reihenfolge:

1. erzieherische Gründe

z.B. Betreuung des Kindes durch das Jugendamt oder Sozialamt
Kinder mit Auffälligkeiten (im Verhalten, Sprache, Bewegung, Wahrnehmung...)

2. soziale Gründe

berufstätige Alleinerziehende
Berufstätigkeit beider Eltern

3. familiäre Gründe

notwendige gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern
Umfeld in der Nachbarschaft, wenn z.B. kein Kontakt zu anderen Kindern gegeben ist.

Anhang II:

Bei der Entscheidung für die Platzvergabe werden folgende Situationen berücksichtigt:

1. Geschwisterkinder sollen eine Einrichtung gemeinsam möglichst besuchen können
2. Kinderfreundschaften
3. Wohnnähe zur Einrichtung

Die Vergabe der Plätze regelt der Träger in Absprache mit den Kindergartenleiterinnen.

***Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach diesen Kriterien.
Wir bemühen uns sehr, darüber hinaus Ihren Wünschen gerecht zu werden.
Haben Sie bitte Verständnis, wenn dies nicht immer möglich sein sollte.***

Wichtige Auszüge aus der Satzung der Gemeinde Zetel über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Kindergärten

§ 1 Allgemeines

Für die Betreuung der in den gemeindeeigenen Kindergärten aufgenommenen Kinder werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind öffentlich rechtliche Abgaben und dienen der Unterhaltung der Einrichtungen.

§ 2 Platzangebot

- (1) In den Kindergärten können Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres an bis zur Einschulung betreut werden. In besonders begründeten Einzelfällen können auch Kinder, die nicht in diese Altersgruppe fallen, aufgenommen werden.
- (2) Schulkindern im Alter zwischen 6 und 12 Jahren stehen Plätze während der Schulferien in den Gruppen in begrenzter Zahl zur Verfügung, sofern diese nicht von Kindern im Alter zwischen 3 und 6 Jahren benötigt werden. Kinder mit besonderem erzieherischen Bedarf werden bevorzugt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 3 Gebührenhöhe und Bemessungszeitraum

Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr und in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen. ...

(Die Gebührenhöhe entnehmen Sie dem Anmeldeformular).

... Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Sind im Kindergarten zur gleichen Zeit mehrere Kinder eines Ehepaares bzw. Elternteils aufgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50%.

Die Satzung in ihrer Gesamtlänge ist jederzeit bei der Gemeinde Zetel oder in den Kindergärten einzusehen.